

Beitragsordnung POP Office Bremen e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur vom Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6.5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 02.11.2022.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (Kalenderjahr) in Höhe von 60 Euro zu zahlen.

Die Einrichtung von Fördermitgliedschaften ist in § 6 der Vereinssatzung verankert. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 30 Euro. Der Beitrag ist frei wählbar, muss aber mindestens 30 Euro betragen. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Vorstandssitzung vom 21.03.24 .

Der Vorstand ist laut § 7.3 der Vereinssatzung ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung oder Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung oder via Paypal zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Bremen geführt, IBAN: DE30 2905 0101 0083 3582 91, BIC: SBREDE22XXX.

Für Beitragsrückstände können Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Eine Aufnahmegebühr entfällt.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand laut §5.4b der Vereinssatzung schriftlich drei Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Die anfallenden Gebühren bei Austritt sind nach Kulanz von der Geschäftsführung des POP Office abzuwägen. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Vorstandssitzung vom 21.03.24 .

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 07.05.2024, nach der Mitgliederversammlung am 06.05.24 in Kraft.